

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1994

Geschäftszahl

93/17/0395

Rechtssatz

Ebenso wie ein Straferkenntnis nur im Umfang des § 44a VStG normative Wirkung hat, hat eine Strafverfügung nur im Umfang des § 48 Abs 1 VStG normative Wirkung (Hinweis: B 30.3.1993, 93/04/0037).